

## REGLEMENT ZUR WAHL VON EINZELMITGLIEDERN IN DIE SATW (WAHLREGLEMENT)

Das Wahlreglement hält die Politik und das Verfahren bei der Wahl von ordentlichen und korrespondierenden Einzelmitgliedern in die SATW fest. Dadurch soll ein kontrollierter und dokumentierter Ablauf der Wahlen sichergestellt werden.

Die persönliche Mitgliedschaft in der SATW ist eine Auszeichnung für besondere Leistungen. Die Akademie erwartet von ihren Einzelmitgliedern eine aktive Mitarbeit zur Förderung der technischen Wissenschaften.

Die Gleichstellung wie auch die Zusammenarbeit der SATW mit ausländischen Akademien der technischen Wissenschaften erfordert, dass die SATW Einzelmitglieder hat, welche auf Grund besonderer Qualifikationen zur technisch-wissenschaftlichen Spitze des Landes gehören und in einem fairen und demokratischen Verfahren gewählt worden sind.

### 1. Qualifikation und Klassifikation für die Mitgliedschaft

Die Einzelmitglieder bilden eine ausgewählte Gruppe, welche führende Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Technik umfassen soll. Dies betrifft nicht nur die allgemeine Anerkennung innerhalb ihres Berufes und der Öffentlichkeit, sondern ebenfalls ihre persönliche Integrität und berufliche Ethik.

Die wesentlichen Kriterien für eine persönliche Mitgliedschaft sind:

1. Aussergewöhnliche Beiträge in Forschung und Lehre auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften  
oder
2. Ausserordentliche Leistungen in der Schaffung und Weiterentwicklung technischer Prozesse und bedeutender Produkte  
oder
3. Besondere Verdienste um die wirtschaftliche Entwicklung in technischen Bereichen und die gesellschaftliche Bedeutung der technischen Berufe.

Dazu die folgenden Kriterien in jedem Fall:

4. Bereitschaft zu persönlichen Milizeinsätzen zur Förderung der technischen Wissenschaften.
5. Schweizer Bürgerrecht oder langjährige Tätigkeit in der Schweiz.

Im Ausland Tätige können zu korrespondierenden Einzelmitgliedern der SATW gewählt werden. Für sie gelten mit Ausnahme des Kriteriums 5 die gleichen Qualifikationen und das gleiche Wahlverfahren wie für ordentliche Einzelmitglieder.

## **2. Anzahl Mitglieder**

Die Zahl von Einzelmitgliedern ist beschränkt auf rund 150 ordentliche Einzelmitglieder und 50 korrespondierende Einzelmitglieder. Einzelmitglieder, die über 70 Jahre alt sind, werden für diese Beschränkung nicht gezählt.

## **3. Rechte der Mitglieder**

Ordentliche Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und geniessen volles Stimmrecht.

Korrespondierende Mitglieder werden ebenfalls eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

## **4. Bereiche**

Die Mitglieder werden bis auf weiteres in folgende thematische Bereiche eingeteilt:

1. Bau und verwandte Gebiete;
2. Chemie und Biotechnologie;
3. Werkstoffe und Fertigungstechnologien, Nano- und Mikrotechnologie;
4. Energie und Umwelt
5. Informatik, Elektronik und Kommunikationstechnologien;
6. Technik generell.

Es ist anzustreben, dass die Gesamtheit der Einzelmitglieder das Gebiet der Technik möglichst repräsentativ abdeckt. Auf die Pflege der persönlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern der verschiedenen Gebiete wird speziell Wert gelegt.

## **5. Wahlverfahren und Wahlkommission**

Gemäss Art. 20 der Statuten leitet die Wahlkommission die Wahl von Einzelmitgliedern nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Wahlreglement.

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Wahlkommission sind in Art. 19 der Statuten geregelt.

## **6. Nominationen und Sekundierungen**

Geeignete Personen können von folgenden Wahlberechtigten nominiert und sekundiert werden:

1. Von ordentlichen Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
2. Von Abgeordneten der Mitgliedsgesellschaften.

Zur Nomination ist das offizielle Nominationsformular zu verwenden.

Jede Nomination muss von mindestens zwei Wahlberechtigten mit dem dazu vorgesehenen Formular sekundiert werden.

## **7. Wahlvorschlag**

Die Wahlkommission beurteilt die Nominationen nach den unter Art. 1 vorgesehenen Qualifikationen. Sie bereitet den Wahlvorschlag vor. Nominationen, welche im Wahlvorschlag nicht berücksichtigt wurden, bleiben für das folgende Jahr bestehen.

## **8. Wahl**

Der Wahlvorschlag muss allen Wahlberechtigten (Art. 6) zur geheimen schriftlichen Wahl unterbreitet werden.

Eine Person hat nur ein einziges Wahlrecht, auch wenn sie beiden der unter Art. 6 genannten Gruppen angehört.

Eine nominierte Person ist gewählt, wenn die Ja-Stimmen mindestens 75% der Summe der Ja- und Nein-Stimmen betragen. Wahlberechtigte können parallel zur Stimmabgabe den Antrag stellen, eine Nomination neu zu überprüfen, wenn sie gegen diese Nomination begründete, schwerwiegende Einwände vorzubringen haben. Die Wahlkommission entscheidet endgültig, ob sie den Antrag als genügend begründet annehmen will. Ist dies der Fall, so wird eine allfällig positiv ausgefallene Wahl der betreffenden nominierten Person annulliert. Die Wahlkommission wird den Fall untersuchen und je nach ihrem Befund eine Neu-Nominierung in der nächsten Wahlperiode vornehmen oder darauf verzichten.

## **9. Beginn der Mitgliedschaft**

Die neu gewählten Einzelmitglieder treten mit der Annahme ihrer Wahl in ihre Rechte ein.

## 10. Wahltermine

Die Wahlkommission arbeitet einen Terminplan für die Wahlen aus und gibt ihn mit der Aufforderung zur Nomination geeigneter Personen bekannt. Generell gelten folgende Termine:

- Mitte März: Schriftliche Aufforderung der Wahlberechtigten zur Einsendung von Nominationen
- Anfang Juni: Endtermin für Nominationen und Sekundierungen
- Mitte Juni: Sitzung der Wahlkommission
- Bis Mitte Juli: Orientierung der Nominierenden
- Mitte August: Versand der Wahlvorschläge an alle Wahlberechtigten
- Mitte September: Endtermin für Wahlteilnahme
- Anfangs Oktober: Benachrichtigung der Neugewählten
- Mitte April: Festakt zur Aufnahme der Neugewählten (im Anschluss an die Mitgliederversammlung)

Wahlreglement für Einzelmitglieder:

Originalfassung vom 23.9.87, revidiert anlässlich der Vorstandssitzungen vom 8.2.96 und 9.6.98, genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 30.3.2005 und 2.4.09.